

Jugendordnung

des Schützenverein Winterlingen e.V. 1903

01. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Schützenverein Winterlingen e.V.1903.

02. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitsportlicher Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

03. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendleitung
- der Jugendausschuss
- die Jugendvollversammlung

04. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- Bericht der Jugendleitung
- Kassenbericht
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahlen
- Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend, allen Organen und Mitarbeitern der Vereinsjugend, mündlich gestellt werden.

05. Jugendausschuss

- a) Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
- die Jugendleiter
 - der Jugendsprecher
 - 1 Vertreter des Vereinsvorstandes
- b) Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
 - Planung und Ausführung von Aktivitäten
 - Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
 - Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören

06. Jugendleitung

- a) Zusammensetzung:
Der Jugendleitung gehören an:
- Der Jugendleiter
 - der stellvertretende Jugendleiter
 - ein Jugendsprecher
- b) Aufgaben:
- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien, wie z. B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation
 - Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
 - Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Information von jugendrelevanten Erkenntnissen an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
 - Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit.

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt. Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.

07. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

08. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

09. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

10. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 04.02.2002 einstimmig beschlossen.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsausschuß bestätigt werden.

Diese Jugendordnung wurde am 04.02.2002 erstellt.

Die Jugend